

machen. Die Wahlen müssen spätestens am 22. November vor Beginn einer Wahlperiode (im Jahre 1949) spätestens am 22. Mai) stattfinden.

(3) Die Vorsitzenden der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen haben bis zum 29. November vor Beginn einer Wahlperiode (im Jahre 1949 bis zum 29. Mai) eine Aufstellung der für jedes Gericht gewählten Schöffen und Geschworenen den Landgerichtspräsidenten zu übersenden.

(4) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

§ 6

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Verkündung in Kraft.

Sachsen-Anhalt:

1. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 8. Februar 1949 (GBI. S. 5)

Vom 2. März 1949 (Amtsbl. 1949 S. 73)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 8. Februar 1949 wird verordnet:

§ 1

Vorschlagsberechtigt nach § 1 des Gesetzes sind:

1. die am 1. Oktober jeden Wahljahres zugelassenen demokratischen Parteien;
2. folgende demokratische Organisationen;
Freier Deutscher Gewerkschaftsbund,
Demokratischer Frauenbund Deutschlands,
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes,
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe;